

# PARTIZIPATIONSSCHEINE DER TKB

## REGLEMENT

Reglement über die Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB)  
gemäss § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### 1.1 Grundsatz

Die Bank kann gemäss § 4 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank (TKBG) Partizipationsscheine (PS) ausgeben. Sie strebt dabei eine möglichst breite Streuung des PS-Besitzes, insbesondere im Kanton Thurgau, an. Das Partizipationskapital darf die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.

### 1.2 Ausgabe

Über die Ausgabe beschliesst der Bankrat. Er bestimmt die Anzahl der PS, deren Nennwert und den Emissionspreis. Das PS-Kapital ist voll zu liberieren.

### 1.3 Ausgestaltung des PS

Die PS lauten auf den Inhaber. Sie werden in einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft oder können auch als Wertrechte ausgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine wertpapiermässige Ausgabe bzw. Auslieferung des PS.

### 1.4 Agio

Der bei der Ausgabe von PS nach Abzug der Ausgabekosten gegenüber dem Nennwert erzielte Mehrerlös (Agio) wird dem Reservefonds (allgemeine gesetzliche Reserve) zugewiesen (§ 24 Abs. 1 TKBG).

### 1.5 Börsenkotierung

Die PS werden, soweit möglich, an einer Schweizer Börse kotiert.

## **2 Rechtsstellung der Partizipanten**

### 2.1 Dividende

Die PS geben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anrecht auf eine Dividende, die im gleichen Verhältnis zum Nennwert der PS steht wie die Summe der Verzinsung des Grundkapitals und der Gewinnablieferung an den Kanton zum Grundkapital.

### 2.2 Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Grundkapitals haben die Partizipanten\* keinen Anspruch auf Beteiligung am Grundkapital. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital allein oder stärker erhöht wird als das Partizipationskapital. Solange keine Partizipationsscheine begeben sind, erfolgt die Erhöhung des Grundkapitals oder die Umwandlung von Grund- in Partizipationskapital zum Nominalwert. Sind Partizipationsscheine begeben, ist der Marktwert der Partizipationsscheine zu berücksichtigen.

Bei der Ausgabe neuer Partizipationsscheine hat jeder Partizipant im Rahmen seines Bezugsrechts Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Partizipationsscheine, der seiner bisherigen Beteiligung am Partizipationskapital entspricht. Wird Grundkapital in Partizipationskapital umgewandelt, steht den Partizipanten kein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann vom Bankrat aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt werden.

\* dieser Begriff steht stellvertretend für Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen

### 2.3 Kapitalsanierung und Liquidationsanteil

Bei einer allfälligen Kapitalsanierung werden Grundkapital und PS-Kapital gleich behandelt. Die Partizipanten haben Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation. Die Änderung der Rechtsform der Thurgauer Kantonalbank gilt nicht als Liquidation.

### 2.4 Recht auf Information

Die Partizipanten haben auf Verlangen Anspruch auf Aushändigung des vorliegenden Reglements sowie auf den Geschäftsbericht der Bank. Der Bankrat kann die Partizipanten zu Versammlungen einladen und sie über den Geschäftsverlauf der Bank unterrichten.

Der Versammlung der Partizipanten kommt lediglich eine Informations- und keine Organfunktion zu. Sie kann insbesondere keine verbindlichen Beschlüsse fassen. Die Beantwortung von Fragen, die der Bank mindestens zwei Wochen vor der Versammlung der Partizipanten schriftlich zugegangen sein müssen, erfolgt nur an dieser Versamm-

lung. Auskünfte können insbesondere verweigert werden, wenn durch sie das Geschäfts- oder Bankkundengeheimnis oder andere schutzwürdige Interessen der Bank gefährdet werden.

#### 2.5 Gleichbehandlung

Die Schaffung von Vorzugs-PS ist nicht zulässig.

#### 2.6 Fehlen des Mitwirkungsrechtes

Die Partizipanten haben keine Mitwirkungsrechte. Die Beschlüsse der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie der Bankorgane im Rahmen des TKBG, insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie über die Verwendung des Reingewinnes, sind für die Partizipanten rechtsverbindlich.

#### 2.7 Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen an die Partizipanten erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons Thurgau sowie in einer im Kanton Thurgau erscheinenden Tageszeitung.

### 3 Schlussbestimmungen

#### 3.1 Grundsatz und Ergänzung des Reglements

Der Bankrat kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern unter Vorbehalt der den Partizipanten eingeräumten Rechte auf Gleichbehandlung, Dividende und Information sowie unter Vorbehalt der Pflichten im Zusammenhang mit einer allfälligen Kapitalsanierung oder Liquidation.

#### 3.2 Subsidiäres Recht

Für die Ausgabe, die Rechtsstellung der Partizipanten, das PS-Kapital und die PS gelten, soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss.

#### 3.3 Inkrafttreten

Grundlage für dieses Reglement bildet § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank. Das Reglement ist vom Bankrat der Thurgauer Kantonalbank genehmigt worden. Es tritt per 1. März 2014 in Kraft.

Weinfelden, 1. März 2014

#### **Kontakt**

Thurgauer Kantonalbank  
Bankplatz 1, 8570 Weinfelden  
Telefon 0848 111 444  
info@tkb.ch / www.tkb.ch